



Gemeinde Kummerfeld Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet östliche Ossenpadd“ Beteiligung gem. § 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

BETEILIGTER

1. Gemeinde Borstel-Hohenraden über Amt Pinnau, Schreiben vom 04.06.2018
2. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, Schreiben vom 30.05.2018
3. Gemeinde Ellerhoop über Amt Rantzau, Schreiben vom 17.05.2018
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Schreiben vom 16.05.2018
5. azv, Südholstein, Schreiben vom 25.05.2018
6. Dataport, Hamburg, Schreiben vom 15.05.2018
7. Deutsche Telekom - Richtfunk, Schreiben vom 11.05.2018
8. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 01.06.2018
9. Telefonica 02 , Nürnberg, Schreiben vom 04.06.2018

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. BUND Landesverband SH, Schreiben vom 10.05.2018	
ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Begründung</p> <p><u>Kap. 7 Natur und Landschaft</u></p> <p>Knicks sind Landschaftselemente, die für die Natur vielfältige Lebensräume bilden. Aufgrund des Nutzungsdrucks innerhalb einer verdichteten Bebauung können sie ihrer Bedeutung nicht mehr voll umfänglich gerecht werden. Daher sollte der straßenseitige Knick zwar stehen bleiben, jedoch im Verhältnis 1:1 an anderer Stelle ausgeglichen werden.</p>	<p>Der straßenseitige Knick kann, mit Ausnahme der Zufahrt und des im südlichen Kurvenbereich zu berücksichtigenden Sichtdreiecks, erhalten bleiben. Da mit der Ausweisung von 5 m breiten Knickschutzstreifen auf bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen eine Biotopaufwertung im gesamten Plangebiet verbunden ist, wird der Funktionsverlust des straßenseitigen Knicks hierdurch ausgeglichen, so dass ein weiterer Ausgleich entfällt.</p> <p>Das Büro EGL prüft derzeit Flächen in der Gemeinde Kummerfeld in Bezug auf Möglichkeiten für einen Knickausgleich für die notwendigen Knickdurchbrüche, die auf ein Mindestmaß beschränkt werden.</p> <p>Die Äußerung wird in anderer Weise berücksichtigt.</p>

1. BUND Landesverband SH, Schreiben vom 10.05.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Kap. 8.1 Wasserschutzgebiet

Aufgrund der Lage des Bebauungsgebietes im WSG III B sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt. Außerdem dürfen keine Tausalze und tausalzhaltigen Mittel aufgebracht werden.
- Grundwasseranstiche sind unzulässig.
- Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Recyclingmaterial, Bauschutt) ist in der Schutzzone III B verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA entsprechen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Das Gebiet liegt nicht im, sondern am Rand des Wasserschutzgebietes.



Abb. Lage des Wasserschutzgebiet östlich angrenzend

Die Äußerung ist damit hinfällig.

1. BUND Landesverband SH, Schreiben vom 10.05.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Kap. 8.2. Freileitungsschutzbereich 8: "Schutz vor elektromagnetischen Feldern"</p> <p>Eine generelle Abstandsempfehlung des BUND gibt es nicht. Der Abstand von elektromagnetischen Feldern zu Orten, in denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, ist nicht nur von der Spannungsebene, sondern auch von der Stromstärke pro Leiter abhängig. Daher könnte es nach der angekündigten Konkretisierung im weiteren Verfahren unter dem Aspekt des gesundheitsvorsorgenden Prinzips zu anderen Abstandsempfehlungen kommen.</p> <p>Hinweis: Beleuchtung</p> <p>Zum Schutz der nachtaktiven Insekten (Knick und Grünstrukturen ziehen vermehrt Insekten an) und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED Lampen [SOOOK oder ESÖÖK]¹ oder zumindest Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST) bevorzugt werden. Sie sollten staubdicht und zu den Grünflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird.</p> <p>Es fehlt die Darstellung eines Monitoring nach Abschluss der Bauarbeiten.</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Insektenfreundliche Straßenbeleuchtung stellt eine wichtige Artenschutzmaßnahme dar und wird hinsichtlich des staubdichten Leuchtkörpers und der abstrahlenden Wirkung als Festsetzung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zum Teil berücksichtigt.</p> <p>Das Monitoring der Ausgleichsfläche erfolgt in der Zuständigkeit des Amtes Pinnau, Abt. Bauen und Ordnung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Kreis Pinneberg. Die Darstellung des vorgesehenen Monitorings ist Bestandteil des Umweltberichts.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

2. SVG Süd-Holstein, Schreiben vom 15.05.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>10.2 ÖPNV-Erschließung</p> <p>Nach unserer Messung ergibt sich eine Distanz von ziemlich genau 600 m, wenn man den Messpunkt mittig zwischen die beiden Richtungshaltestellen „Pflegeheim“ legt, insofern ist die ÖPNV-Erschließung u.E. gegeben. Dazu kommt, dass die 185 seit ihrer 12/2017 umgesetzten Verlängerung nach Elmshorn am anderen Ende nach S-Halstenbek zurückgenommen wurde und insofern einen Verlauf Elmshorn – Pinneberg – Halstenbek beschreibt; der Abschnitt S Halstenbek – Lurup firmiert seitdem als 184.</p> <p>Wir bitten um entsprechende Anpassung der Ausführungen unter 10.2</p>	<p>Die Begründung wird unter redaktionell angepasst.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

3. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 17.05.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p>	<p>Die Äußerung wird als in der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen als Kennzeichnung aufgenommen und auf der Ebene der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>

3. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 17.05.2018

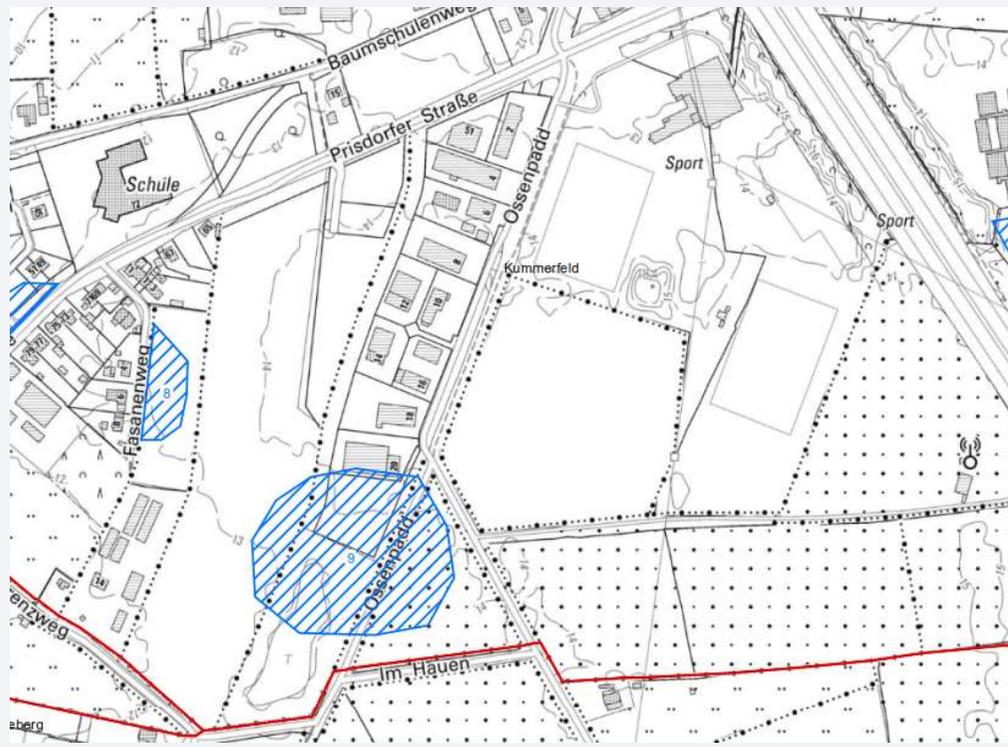
ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

Gemeinde Kummerfeld

 Archäologische Interessensgebiete



3. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 17.05.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

4. Kreis Pinneberg, Fachdienst Gebäudemanagement, untere Denkmalschutzbehörde, Lübeck, Schreiben vom 17.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Teile des Plangebiets befinden sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesem Bereich der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Straße 70 24837 Schleswig Telefon: 04621 3870</p> <p>Darüber hinaus wird die Planung aus denkmalpflegerischer Sicht akzeptiert.</p>	<p>Die Äußerung wird als in der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen als Kennzeichnung aufgenommen und auf der Ebene der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>

5. Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 17.05.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehme wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. „Planung keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK—Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

5. Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 17.05.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 11, Planungsanzeigen
Fackenburger Allee 31
23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

T-NL-N-PTI-I1«Planungsanzeigen@teiekom.de

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

6. Vodafone GmbH, Kabel Deutschland, Schreiben vom 15.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kabelschutzanweisung Vodafone• Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland• Zeichenerklärung Vodafone• Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	<p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und in der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>

7. LBV. SH Niederlassung Itzehoe, Schreiben vom 23.05.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gegen den vorgelegten Plan habe ich in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken. Ich bitte jedoch im Hinblick auf die zukünftigen Entwicklungen nachfolgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des ausgewiesenen Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße „Ossenpadd“ welche auf Pinneberger Stadtgebiet einen Anschluss an die geplante Westumgehung erhält. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens über die im Bau befindliche Westumgehung ist dieser Knotenpunkt bereits planungsrechtlich abgesichert.</p> <p>Bei zunehmender Nutzung des geplanten Gewerbegebietes (B-Plan Nr. 18) unter Mitbenutzung des südlich angrenzenden Gewerbegebietes (B-Plan Nr. 99) der Stadt Pinneberg ist die Leitungsfähigkeit des Knotenpunktes Westumgehung / B-Plan Nr. 99 anhand eines erweiterten Verkehrsgutachtens im Benehmen mit der Stadt Pinneberg nachzuweisen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p> <p>Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erfolgt nicht.</p>	<p>Es wurde Kontakt zur Stadt Pinneberg aufgenommen, inwiefern im vorliegenden Verkehrsgutachten für den Knotenpunkt an der Westumgehung / Ossenpadd bereits auch eine anteilige Frequentierung aus dem geplanten Kummerfelder Gewerbegebiet des B-Plan Nr. 18 berücksichtigt worden sind.</p> <p>Bisher sind seitens der Stadt Pinneberg keine Berechnungen des Verkehrsknotenpunktes ausgeführt bzw. beauftragt worden. Bei Beauftragung des Gutachtens wird das Kummerfelder Gewerbegebiet mit betrachtet.</p> <p>Der jetzige planfestgestellte Ausbau sieht vor: Auf dem zukünftigen Westring wird es eine Rechtsabbiegespur aus Richtung Norden sowie eine Linksabbiegespur aus Richtung Süden in das Gewerbegebiet Ossenpadd geben. Zum Verlassen des Gebietes ist an der Einmündung zum Westring je eine Links- sowie eine Rechtsabbiegespur vorgesehen, die genauen Bemessungsdaten hinsichtlich deren Längen gibt es aber noch nicht. Alle Spuren, deren Markierungen sowie die Borsteinführungen und Profildbreiten sind so dimensioniert, dass die größten Bemessungsfahrzeuge (Sattelschlepper/Lkw mit Anhänger) ein- und ausbiegen können.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

8. Kreis Pinneberg, der Landrat, Fachbereich Service, Recht und Bauen Regionalplanung und Europa Schreiben vom 29.05.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><u>Begleitschreiben zur Landespannungsanzeige</u></p> <p>Die Gemeinde Kummerfeld beabsichtigt mit dem vorgelegten Bebauungsplan rund 6.6 ha (brutto) Gewerbefläche (GE) verbindlich auszuweisen. Die vorbereitende Bauleitplanung der Gemeinde stellt die entsprechenden Flächen bereits als gewerbliches Bauerwartungsland (G) dar. Kummerfeld nimmt durch die Verflechtung mit dem benachbarten Pinneberg grundsätzlich an der Entwicklung des Mittelzentrums teil. Die geplanten Gewerbeflächen entsprechen ferner der Gewerbe-Entwicklungsplanung der Stadt-Umland-Kooperation (SUK) aus dem Jahre 2009.</p> <p>Der Kreis Pinneberg hat daher keine grundsätzlichen Bedenken zu den vortragenen Planungszielen der Gemeinde Kummerfeld.</p> <p>Der Gemeinde Kummerfeld wird empfohlen, den weiteren Planungs- und Vermarktungsprozess in enger Abstimmung mit dem Mittelzentrum Pinneberg vorzunehmen.</p> <p>Gleichfalls sollten die Zusammenkünfte der interkommunalen Stadt-Umland-Kooperation genutzt werden, um alle kommunalen Partner stets über den Planungsfortschritt zeitnah zu informieren.</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde befindet sich in Abstimmung mit Stadt Pinneberg. Das letzte Treffen hat am 11.04.2018 stattgefunden.</p> <p>Der Empfehlung wird gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde nimmt auch weiterhin an den interkommunalen Zusammenkünften teil.</p> <p>Der Empfehlung wird gefolgt.</p>

9. Stadtwerke Pinneberg, Schreiben vom 01.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Derzeit wird die Gemeinde Kummerfeld durch die Stadtwerke Pinneberg mit Trinkwasser versorgt. Für die Strom- und Gasversorgung ist die Schleswig Holstein Netz AG zuständig.</p> <p>Das neue Gewerbegebiet muss mit Gas, Wasser und Strom komplett neu erschlossen werden. Die Voraussetzungen dafür sind bei Wasser gegeben, weil im Ossenpadd eine ausreichend große Versorgungsleitung liegt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

9. Stadtwerke Pinneberg, Schreiben vom 01.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Für Strom und Gas wird Ihnen die Schleswig-Holstein Netz AG eine entsprechende Auskunft geben. Wir gehen davon aus, dass Sie im Zuge der Beteiligung auch die SH Netz AG angeschrieben haben und von ihr die benötigten Angaben zu den Gas- und Stromnetzen erhalten.	Die Schleswig-Holstein Netz AG ist beteiligt. Die Äußerung wird berücksichtigt.

10. Stadt Pinneberg, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, Schreiben vom 01.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Der generellen Planentwicklung steht aus Sicht der Stadt Pinneberg nichts entgegen. Auf Pinneberger Seite schließt sich der Bebauungsplan Nr. 99 „Ossenpadd“ an, der sich zurzeit in Aufstellung befindet und ebenfalls die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen entlang des Ossenpadd vorsieht.</p> <p>Im Rahmen des vorgesehenen Ausbaus des Ossenpadd, der ja zur Anbindung von zukünftigen Gewerbeflächen an die Pinneberger Westumgehung sowohl auf Pinneberger als auch auf Kummerfelder Seite genutzt werden soll, ist eine möglichst frühzeitige Abstimmung sinnvoll.</p> <p>Erste Gespräche zwischen der Gemeinde Kummerfeld und der Stadt Pinneberg fanden hierzu statt. Dabei wurde seitens der Stadt Pinneberg der Wunsch bekräftigt auch in Kummerfeld auf der westlichen Seite des Ossenpadd einen Fußweg vorzusehen.</p> <p>Dieses besonders vor dem Hintergrund, dass auf Pinneberg Seite der bisherige Ossenpadd zukünftig als Fuß-/Radwegverbindung genutzt werden soll, während für die Kfz-Erschließung eine neue separate Trasse östlich danebengelegt werden soll. Durch einen fehlenden westlichen Fußweg auf der Kummerfelder Seite wäre es erforderlich die Fußgänger an der Stadtgrenze auf die östliche Straßenseite zu führen. In Anbetracht der erforderlichen Verschwenkung des Fahrbahnverlaufes im Bereich der Stadtgrenze zur Anbindung an die neue Kfz-Trasse auf Pinneberger Seite, würde so eine schwer einsehbare und ggf. gefährliche Situation geschaffen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die derzeitige Trassenplanung der auszubauenden Fahrbahn des Ossenpadd beinhaltet auf Kummerfelder Gemeindegebiet auch die optionale Herstellung eines Gehweges, die zur Verfügung stehende Breite lässt auch die Mitbenutzung des Radverkehrs („Radfahrer frei“) zu. Zusätzlich hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, einen Fuß- und Radweg (Bestand) entlang der westlichen Plangebietsgrenze mit Weiterführung über die Straße „Im Hauen“ mit Anschluss an den Ossenpadd zu errichten.</p> <p>Die beiderseits des Ossenpadd befindlichen Knicks sind gesetzlich geschützte Biotop und somit zu erhalten. Die Gemeinde hat sich aufgrund dessen dazu entschlossen die die Fahrbahn weiterhin zwischen den Knicks zu führen. Eine Verlängerung der Trassenaufteilung wie auf Pinneberger Stadtgebiet soll aus den genannten Gründen nicht verfolgt werden.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

10. Stadt Pinneberg, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, Schreiben vom 01.06.2018

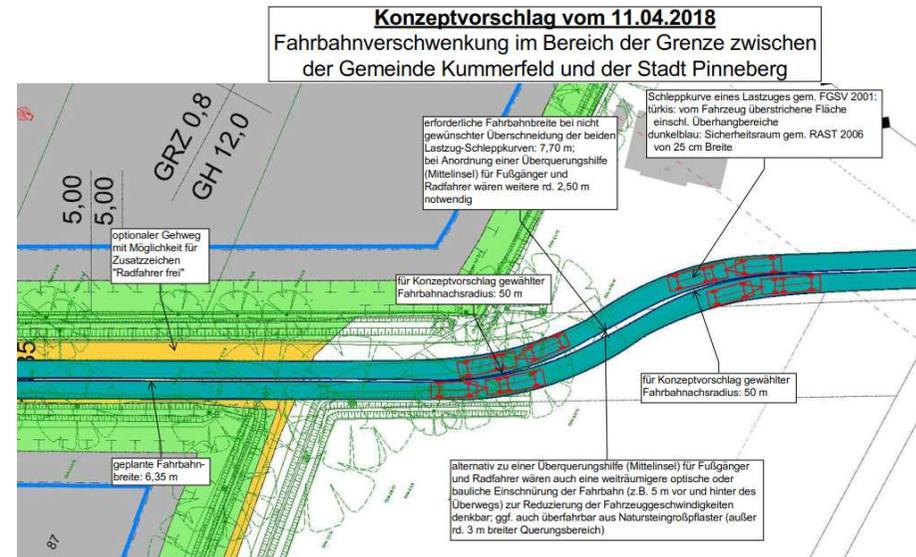
ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Ich gehe davon aus, dass Radfahrer auf Kummerfelder Seite im Ossenpadd die Fahrbahn nutzen und kein separater Radweg vorgesehen ist.</p> <p>Vor dem Hintergrund eines sicheren und attraktiven Ausbaus des Ossenpadd, der im Gesamtverlauf sowohl der Stadt Pinneberg als auch der Gemeinde Kummerfeld zugutekommt, möchte ich daher auffordern beidseitig des Ossenpadd Fußwege vorzusehen.</p>	<p>Ja, dies ist so beabsichtigt. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beidseitig des Ossenpadds befinden sich Grabenverläufe, Knick- und Gehölzstrukturen die u.a. von Bedeutung für das Landschaftsbild sind. Sie sollen weitestgehend erhalten bleiben und geschützt werden. Eingriffe in die vorhandenen Strukturen (z. B. für Knickdurchbrüche für die neue Erschließung bzw. Zufahren zu den Gewerbestandstücken) sollen auf das notwendige Maß reduziert werden.</p> <p>Daher soll ein einseitiger Fußweg im südlichen Abschnitt des Ossenpadds parallel zur Fahrbahn in einer Breite von 2,50 mit Sicherheitsabstand 3,05 m geführt werden. Dieser schließt an den vorhandenen Fußweg im Bereich des nördlichen Abschnitts Ossenpadds an.</p> <p>An der Gemeindegrenze zu Pinneberg wird der Fußweg wie folgt weitergeführt:</p> <p>Optional kann im Gemeindegebiet Kummerfelds östlich der Fahrbahn ein 3,05 m breiter Bankettbereich als Gehweg mit Zusatzschild „Radfahrer frei“ hergestellt werden. Ein beidseitiger Gehweg ist bei der zur Verfügung stehenden Flurstücksbreite zwischen den Knicks nicht realisierbar.</p> <p>Eine Kreuzung der Verkehrsströme zwischen Fahrzeugen und Fußgängern/ Radfahrern ist auf Pinneberger Stadtgebiet auszuführen. Durch die weitläufigen Schleppkurven der LKW sind „schlanke“ Radien erforderlich, die eine weite Einsichtnahme der Fahrbahn ermöglichen, so dass eine frühzeitige Sichtbeziehung zwischen Fahrzeugführer und Fußgänger / Radfahrer ermöglicht wird.</p> <p>Die Äußerung wird in Teilen berücksichtigt.</p>

10. Stadt Pinneberg, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, Schreiben vom 01.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Abb. Fahrbahnverschwenkung, Lenk und Rauchfuß



11. Gemeinde Prisdorf über Amt Pinnau, Schreiben vom 12.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gegen die Aufstellung der o.a. Bauleitplanung hat die Gemeinde Prisdorf nachfolgende Bedenken und Anregungen vorzubringen:</p> <p>Das verrohrte Verbandsgewässer entlang der Straße Hauen ist bereits jetzt sehr ausgelastet durch Niederschlagswassermengen, die überwiegend aus den Gebieten Kummerfeld und Pinneberg eingeleitet werden.</p> <p>Die Gemeinde Prisdorf hat Bedenken, dass ihr Prisdorfer Regenwasserentsorgungsrohrsystem langfristig zu überlastet ist. Insofern darf die Gemeinde Prisdorf nicht durch zusätzliche Niederschlagswassermengen belastet werden.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung für den B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Kummerfeld soll eine Ableitung des Niederschlagswassers über den Straßenseitengraben entlang des Grenzweges in das Regenwasserrückhaltebecken auf der Ostseite des Grenzweges auf Kummerfelder Gemeindegebiet geprüft werden.</p> <p>In anderen Punkten steht diese Planung der Gemeinde Kummerfeld den Planungen der Gemeinde Prisdorf nicht entgegen.</p>	<p>Jede Versiegelung von Oberflächen führt zu einem verstärkten Abfluss von Niederschlagswasser. Um die nachfolgenden Ortsentwässerungsanlagen der Gemeinde Prisdorf nicht stärker als bisher zu belasten ist vorgesehen, einerseits auf den Grundstücken einen Rückhalt vorzuschreiben, sowie andererseits auch zentral einen verzögerten Abfluss mittels eines Regenrückhaltebeckens im Gemeindegebiet von Kummerfeld sicherzustellen. Die hieraus in das Verbandsgewässer einzuleitenden Niederschlagswassermengen unterliegen den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg.</p> <p>Das vorhandene Kummerfelder Regenwasserrückhaltebecken am Grenzweg ist hydraulisch bereits ausgelastet. Für das Niederschlagswasser aus dem neu zu entwickelnden Gewerbebereich ist daher die Erweiterung des Beckens unter Einbeziehung einer Fläche innerhalb des B-Plan-Gebietes vorgesehen. Die Zuleitung muss aufgrund der Geländetopografie oberflächennah erfolgen, vorzugsweise unter Nutzung der bereits vorhandenen Grabensysteme.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

12. IHK, Kiel, Schreiben vom 13.06.2018

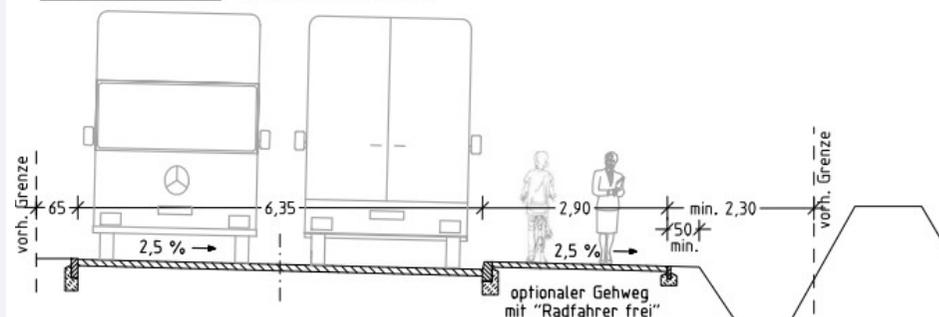
ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir die Ausweisung eines neuen Gewerbegebiets an der A 23 begrüßen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Vergnügungs- und Feierstätten, die in Gewerbegebieten zum erlaubten Gewerbe zählen, wie andere Wirtschaftszweige eine Funktion in der Gesellschaft bzw. Volkswirtschaft besitzen. Daher sollte auch diesen Gewerbetreibenden in der städtebaulichen Entwicklung Perspektiven aufgezeigt werden.</p>	<p>Die Gemeinde hat sich auf Grund des zu erwartenden hohen Verkehrsaufkommens auch an den Wochenenden und ggf. nachts gegen die Zulässigkeit dieser Betriebe entschlossen. Auf Grund der Betriebsstruktur ist analog zum vorhandenen Gewerbegebiet mit einer rel. hohen Anzahl von Betriebsleiterwohnungen zu rechnen.</p> <p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.</p>

13. adfc Landesverband Schleswig Holstein, Schreiben vom 13.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Der Bebauungsplan Nr. 18 berücksichtigt die Belange des Rad- und Fußgängerverkehrs nicht ausreichend.</p> <p>Ein Gewerbegebiet benötigt auch Arbeitskräfte, die ihren Arbeitsplatz mit dem Fahrrad erreichen wollen oder müssen, hierbei ist auch an E-Bikes/ Pedelecs zu denken. Ebenso ist vorstellbar, dass Kund*innen evtl. mit Lastenrädern ihren Einkauf tätigen und angesiedelte Betriebe mit Fahrrad-Kurieren arbeiten.</p> <p>Das Gewerbegebiet grenzt direkt an das Gebiet der Stadt Pinneberg. Bereits jetzt existieren Radverkehre zwischen Kummerfeld und Pinneberg, insbesondere in Zusammenhang mit Schulen und Sportanlagen.</p> <p>Die Stadt Pinneberg hat ein Konzept für Velorouten entwickelt (Stadt Pinneberg, Fachbereich III — Verkehrsplanung/Städtebau). Die Veloroute 1 (Pinneberg Nord / Ratsberg) führt über den Ossenpadd direkt an das geplante Gewerbegebiet heran, ihre Fortsetzung ist unbedingt anzustreben. Sie ist gedacht als verkehrsarme Alternative zu der stark von Kfz-Verkehr befahrenen Elmshorner Straße (K 21) und würde damit eine wichtige Verbindung für Kummerfelder Einwohner*innen nach Pinneberg</p> <p>Für den Bereich „Ossenpadd“ existiert von Seiten der Stadt Pinneberg ferner ein Bebauungsplan (Nr. 99). Der derzeitige Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 der Gemeinde Kummerfeld sieht in Verlängerung des Ossenpadds keinerlei Flächen für den Rad /Fußgängerverkehr vordarstellen.</p>	<p>Die Planung wird dahingehende geändert, dass entlang der westlichen Plan- gebietsgrenze der vorhandene Geh- und Radweg im nördlichen Bereich des „Ossenpadds“ zusätzlich in Richtung der Straße „Im Hauen“ weitergeführt wird. Im südlichen Abschnitt des Ossenpadds wird ein Fuß und Radweg pa- rallel zur Fahrbahn in einer Breite von 2,90 mit Sicherheitsabstand 0,50 m geführt.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zurzeit ist die Verbindung über die Straße Ossenpadd vorgesehen. Der vor- handene Fußweg im Bereich des nördlichen Abschnitts Ossenpadds bleibt bestehen und wird im südlichen Abschnitt des Ossenpadds als Fuß und Rad- weg parallel zur Fahrbahn in einer Breite von 2,90 mit Sicherheitsabstand 0,50 m geführt.</p> <p>Eine Verbreiterung der Straße ist hier nicht möglich, da die vorhandenen Knicks, bzw. Gräben weitestgehend geschützt werden müssen.</p> <p>Es ist vorgesehen die vorhandene Fuß- und Radwegeverbindung über den Feldweg „Im Hauen“ weiter an der westlichen Plangebietsgrenze entlang mit Anschluss an den vorhandenen Fuß- und Radweg im nördlichen Abschnitt des Ossenpadds zu führen. Aufgrund der schlecht einsehbaren Querungs- möglichkeit im Kurvenbereich des Ossenpadd wird die vorhandene Wege- trasse in Richtung Im Hauen im B-Plan jedoch nicht als Verkehrsfläche aus- gewiesen.</p> <p>Die Äußerung wird in anderer Form berücksichtigt.</p>

13. adfc Landesverband Schleswig Holstein, Schreiben vom 13.06.2018**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Es gibt nur einen einzigen Bereich, der eine explizite Ausweisung für Rad-/Fußgängerverkehr hat. Dieser Bereich endet als Sackgasse ohne weitere Anbindung an das übrige Gewerbegebiet. Er ist einseitig geführt, d.h. es handelt sich um einen Zwei-Richtungsweg sowohl für Radfahrer*innen als auch Fußgänger. Die Gefährdung von Radfahrer*innen auf linksseitig geführten Radwegen in Zusammenhang mit Kreuzungen und Einfahrten ist hinreichend bekannt. Bei Neuplanungen ist diese Verkehrsführung abzulehnen, sie entspricht nicht den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA). Evtl. wäre damit die Förderfähigkeit in Bezug auf Landesmittel nicht gegeben.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG**Schnitt B-B** Ausbau Ossenpadd

Der vorhandene Fußweg im Bereich des nördlichen Abschnitts Ossenpadd ist bereits vorhanden und soll bestehen bleiben.

Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) sehen gemäß Bild 7 bei zweistreifigen Straßen mit einer Fahrzeuggeschwindigkeit bis 50 km/h bei bis zu rd. 400 Kfz/h eine Führung der Radfahrer auf der Fahrbahn als Mischverkehr vor (Belastungsbereich I), was das im Bereich des Ossenpadd zu erwartende Verkehrsaufkommen bei Weitem übertrifft. Gemäß Tabelle 8 sind somit benutzungspflichtige Radwege auszuschließen.

Gleichwohl ist wegen der erkannten möglichen Gefährdungssituation zwischen insbesondere (abbiegenden) LKW und Radfahrern ein optionaler Gehweg mit Ausweisung „Radfahrer frei“ baulich möglich. Die Gemeinde verfolgt diese Lösung.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

13. adfc Landesverband Schleswig Holstein, Schreiben vom 13.06.2018**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Die meisten Trassen sind als „Verkehrsflächen“ ausgewiesen, sollen also offensichtlich allen drei Verkehren dienen. Dazu ist anzumerken, dass man in einem Gewerbegebiet bzgl. motorisiertem Verkehr von Begegnungen von Schwerlastverkehr ausgehen muss, die Spuren müssen dementsprechend breit sein. Damit die übrigen zwei Verkehre nicht gefährdet werden, müssen dementsprechend weitere Verkehrsflächen vorgesehen werden. Da es sich noch um einen Entwurf handelt und die Pläne nicht vermaßt sind, lassen sich die geplanten Breiten z.Zt. schwer prüfen.

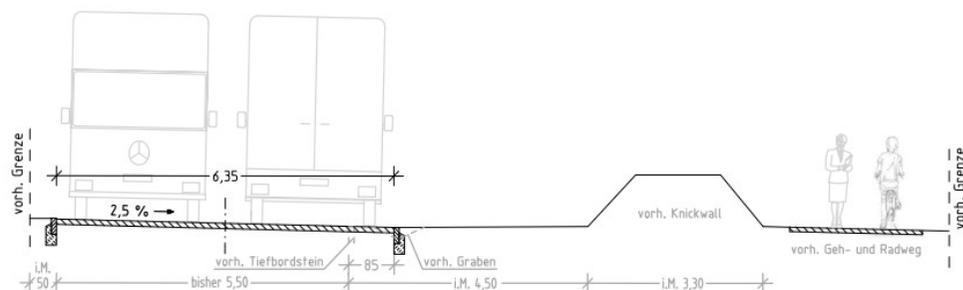
Kontakt: Stephanie Meyer, Tel. 04522-3257, stephanie.meyer@adfc-sh.de

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die vorhandenen Querchnitte entsprechend den Richtlinien (RAST, usw.) und sind ausreichend dimensioniert. Zur Veranschaulichung werden die Regelquerschnitte abgebildet. (Regelquerschnitt B-B siehe oben.)

Für den Begegnungsfall LKW / LKW ist in geraden Streckenabschnitten eine Fahrbahnbreite von 6,35 m gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) vorgesehen. In Kurvenbereichen und Einmündungen ist anhand von Schleppkurven der Bemessungsfahrzeuge die erforderliche Fahrbahnbreite ermittelt worden. Bisher zu schmale Fahrbahnflächen werden verbreitert. Durch Führung der Radfahrer auf der Fahrbahn ist gewährleistet, dass eine frühzeitige Sichtbeziehung zwischen den unterschiedlichen Verkehrsarten (insbesondere LKW / Radfahrer) gewährleistet ist. Auch die optional herzustellenden Gehwege entsprechen mit konzipierten Breiten von 1,80 m (2,35 m) für den reinen Gehweg und 2,50 m (3,05 m) für den Gehweg mit „Radfahrer frei“ den spezifischen ergänzenden Richtlinien (z.B. ERA, EFA, u.w.).

Die Äußerung wird berücksichtigt.

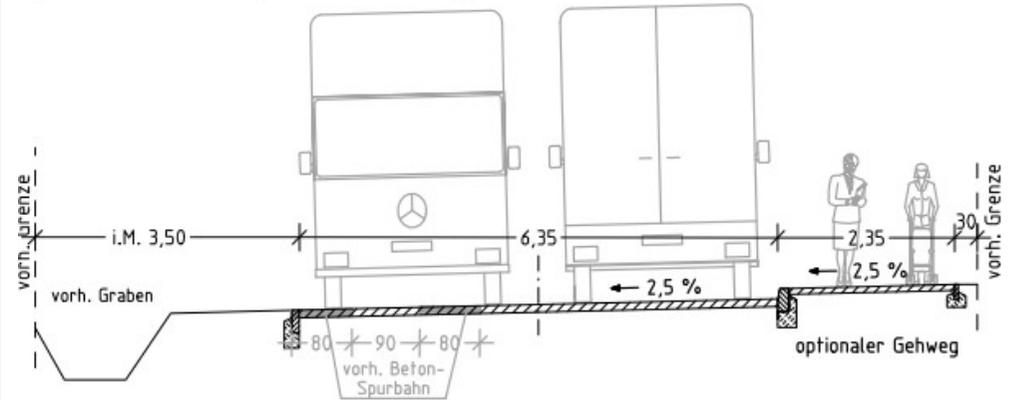
Schnitt A-A Verbreiterung Ossenpadd

13. adfc Landesverband Schleswig Holstein, Schreiben vom 13.06.2018

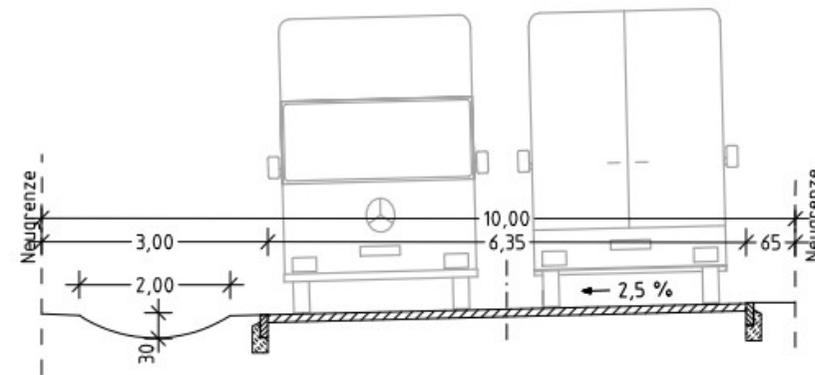
ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Schnitt C-C Ausbau Feldweg



Schnitt D-D Neubau Gewerbering



14. Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit , Schreiben vom 12.06.2018 – nur B-Plan

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gegen den B-Plan 18 der Gemeinde Kummerfeld (Gewerbegebiet östlich Ossenpad) werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>Die Ausbauplanung der Erschließungsstraßen im neuen Gewerbegebiet berücksichtigt den Begegnungsfall LKW / LKW. Es wird davon ausgegangen, dass der Ausbau des Ossenpads insgesamt entsprechend leistungsfähig vorgesehen wird - dies insbesondere auch im Hinblick auf den künftig geplanten Anschluss an die noch im Bau befindliche Westumgehung auf Pinneberger Stadtgebiet. Positiv zu erwähnen ist die von der Fahrbahn getrennte Fußgängerführung.</p> <p>Die für den Anschluss an die Prisdorfer Straße thematisierten Sichtfelder nach RAS 06 sind für alle im B-Plan-Gebiet vorgesehenen Einmündungen / Kreuzungen entsprechend vorzusehen.</p> <p>Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sichtdreiecke für Radfahrer und PKW/ LKW werden im weiteren B-Plan-Verfahren für alle Einmündungen dargestellt und in die Planzeichnung aufgenommen</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird auf der Ebene der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>

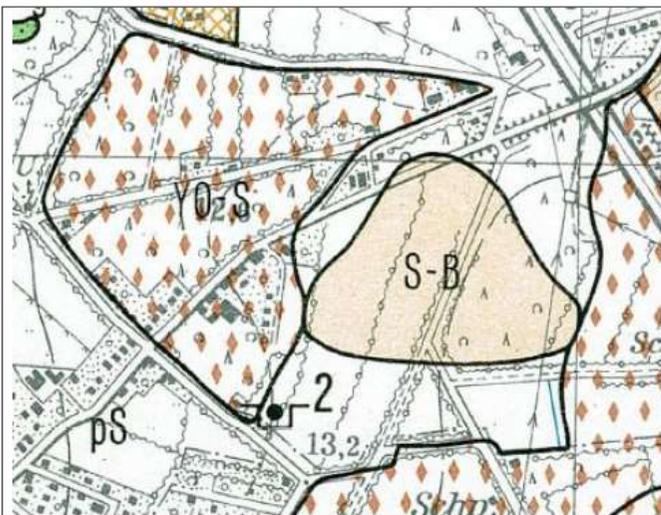
15. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Der B-Plan Nr. 18 „Gewerbegebiet östlich Ossenpad“ der Gemeinde Kummerfeld durchläuft den Verfahrensschritt der TöB 4-2.</p> <p>Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Informationen über Alttablagerungen, Altstandorte und/oder schädliche Bodenveränderungen vor. Auf den Luftbildern seit 1968 sind land- und baumschulerische Kulturen zu erkennen. Auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand fordert die untere Bodenschutzbehörde daher keine Untersuchungen für Gefahrenabwehr von der Gemeinde.</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

15. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG



<p>S-B</p> <p>lehmiger Sand 5-10 Lehm (Sand mit Lehmlagen)</p>	<p>Pseudogley-Braunerde aus Fließerde über Lehm</p> <p>Boden aus lehmigem bis schwach lehmigem Sand, z. T. steinig-kiesig (Fließerde), schwach podsoliert über Lehm (Sand mit Lehmlagen), Staunässemerkmale ab 40 cm u. Flur, mittleres Bindungsvermögen für Nährstoffe, mittlere bis hohe nutzbare Feldkapazität, geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit</p> <p>Grundwasser: tiefer als 200 cm u. Flur Nutzung: mittlere bis gute Grünland- und Ackerböden</p>
<p>pS</p> <p>lehmiger Sand 3-7 sandiger Lehm Lehm (Mergel) (Sand mit Lehmlagen)</p>	<p>Pseudogley (Stauwasserboden) aus Fließerde über Lehm (stellenweise Pseudogley-Podsol)</p> <p>Boden aus lehmigem bis schwach lehmigem Sand (Fließerde) über sandigem Lehm und Lehm (Mergel) stellenweise Sand mit Lehm- oder Schlufflagen, meist podsoliert, deutliche Staunässemerkmale, wasserstauer Horizont ab 30 cm Tiefe, mittleres bis hohes Bindungsvermögen für Nährstoffe, mittlere bis hohe nutzbare Feldkapazität, geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit</p> <p>Stauwasser: feuchte Zeit: ab Geländeoberfläche Nutzung: gute Grünlandböden, mittlere trockene Zeit: fehlend Ackerböden</p>

Auszug aus der Bodenkarte von 1986

Der Bodenkarte zufolge bestehen die oberen Bodenschichten als Pseudogley-Braunerde und Pseudogley. In Pseudogley-Braunerde-Bereichen ist ab 40 cm unter Flur mit Staunässe zu rechnen. In der feuchten Jahreszeit ist im Pseudogley das Stauwasser an der Geländeoberkante zu erwarten.

15. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.06.2018**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Aus der Bodenkarte ergibt sich, dass die anstehenden Oberböden für die bauliche Nutzung nicht geeignet sind. Eine Verwendung dieser anfallenden Böden im Plangeltungsbereich ist im Zusammenhang mit der planerisch gewollten Nutzung ist derzeit noch nicht beschrieben bzw. nicht zu erkennen. Zur Erlangung einer ausreichenden Bebaubarkeit (Frostfreiheit) sind mindestens 0,80 m frostfreies Material erforderlich. Hinzu kommt, dass zur Herstellung eines ausreichenden Abstandes der Bauwerksgründungen zum Grundwasser (Stauwasser) weitere Aufschüttungen, deutlich oberhalb der jetzigen Geländehöhe, erforderlich werden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Für das Plangebiet wurde eine nutzungsbezogene und entsorgungsrelevante Kontaminationsuntersuchung¹ des Bodens durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass der gesamte Oberboden im Untersuchungsgebiet die Prüfwerte der BBodSchV, Wirkungspfad Boden-Mensch für alle Nutzungsszenarien und den Wirkungspfad Boden- Nutzpflanze einhält. Die Vorsorgewerte für Böden werden im Hinblick auf das Aufbringen einer durchwurzelbaren Bodenschicht ebenfalls eingehalten. Gemäß BBodSchV ist der Oberboden als schützenswertes Gut anzusehen und muss als solcher wiederverwertet werden. Der Oberboden ist einer entsprechenden Wiederverwertung zuzuführen und ist dabei uneingeschränkt nutzbar. Bis auf das Oberbodenmaterial der Teilflächen 1 und 10 kann der Oberboden auch auf landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgebracht werden, da die Schadstoffgehalte 70 % der Vorsorgewerte für Böden nicht überschreiten.

In allen Bohrungen wurde Grundwasser in Tiefen von $1,00 \text{ m} \leq t \leq 3,70 \text{ m}$ angetroffen. Hierbei handelt es sich um Stau- und Schichtenwasser, welches sich auf den bindigen Schichten oder in den sandig eingelagerten Schichten bilden kann.

Insgesamt müssen sich die zukünftigen Geländehöhen der öffentlichen und privaten Flächen daher an der notwendigen Niederschlagswasserableitung mit den hierfür erforderlichen Gefällen orientieren. Wesentliche Aufschüttungen oder Abgrabungen sind daher nicht möglich.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

¹ Orientierende Kontaminationsuntersuchungen des Bodens, BEYER - Beratende Ingenieure und Geologen – Rellingen, Juni 2018

15. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.06.2018

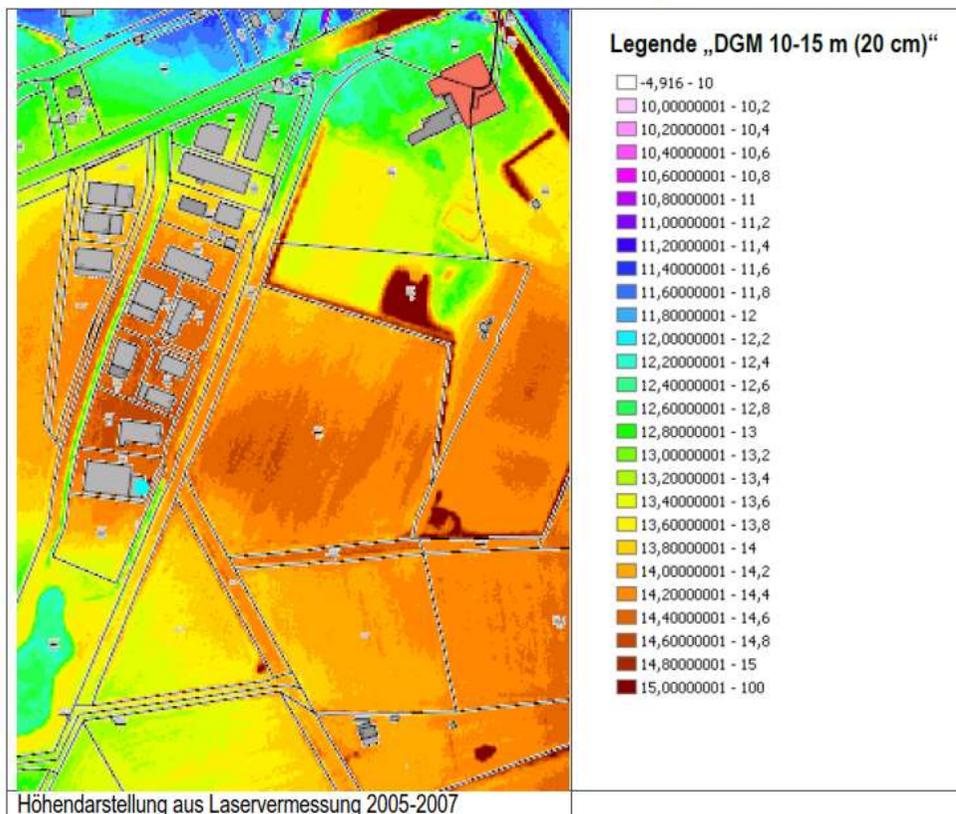
ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>In Hinblick auf dem vorsorgenden Bodenschutz ist der gewählte Plangelungsbereich als ungünstig anzusehen.</p> <p>Eine Umsetzung der in der Begründung im Kap. 4.6 „Aufschüttungen und Abgrabungen“ genannten allgemeinen Anforderungen an Geländeübergänge und Bezugspunkte erscheint aus dem vorherigen Gründen nicht umsetzbar, da sonst Bauwerksschäden nicht zu vermeiden sind und eine der Planung nach zulässige dauerhafte Grundstücksnutzung damit nicht möglich ist. Die Festlegung von Bezugspunkten und - höhen ist entsprechend zu modifizieren (Sicherstellung der Erschließung).</p>	<p>Die Ableitung des Niederschlagswassers wird aufgrund der vorhandenen Geländetopografie und der möglichen Einleitungstiefe oberflächennah erfolgen müssen (Mulden und Gräben, keine Kanalrohrleitungen). Insgesamt müssen sich die zukünftigen Geländehöhen der öffentlichen und privaten Flächen daher an der notwendigen Niederschlagswasserableitung mit den hierfür erforderlichen Gefällen orientieren. Wesentliche Aufschüttungen oder Abgrabungen sind daher nicht möglich.</p> <p>Die Erschließung wird durch die Aufnahme einer Festsetzung zur max. Sockelhöhe in Bezug zum Straßenrand aufgenommen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

15. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Seite 4 zum Schreiben vom 13.06.18



Der Plangeltungsbereich hat eine Fläche von 6,5 ha. Davon sind 1,8 ha als Grünflächen ausgewiesen, in denen aber auch durch die Maßnahmen zur Regenrückhaltung die natürliche Bodenabfolge zerstört wird. Ich gehe daher davon aus, dass der jetzt natürlich anstehende Bodenaufbau komplett zerstört wird und auch eine Wiederverwendung des „Mutterbodens“ im B-Plan nicht möglich ist.

Die durch Bodenabtrag im Bereich des Regenrückhaltebeckens entstehende Beeinträchtigung von Teilfunktionen des Schutzgutes Boden wird im Rahmen der Eingriffsermittlung berücksichtigt und kompensiert. Darüber hinaus ist, außerhalb technischer erforderlicher Anlagen, eine naturnahe Entwicklung des Regenrückhaltebeckens festgesetzt. Die Verwendbarkeit des Bodens wird auf Grundlage des Bodengutachtens und den Vorgaben des vorsorgenden Bodenschutzes in der Planung berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

15. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Der Umweltbericht ist um eine Darstellung der durch die Planung verursachten ökologischen Folgen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, das Klima und Sachgüter zu ergänzen. Es ist eine Abschätzung des ökologischen Fußabdruckes für die Gebietsentwicklung des B-Planes auszuarbeiten. Hierbei sind die Aufwendungen/ Mengen im Form von notwendigen Bodenabträgen, die Art und Menge des Rohstoffeinsatz (RC-Material (ZO zertifiziert, wegen WSG), Sand) als notwendiger Materialauftrag, einschließlich der Auswirkungen des An- und Abtransportes auf das Klima, zu beschreiben und zu bewerten.</p> <p>An dieser Stelle erfolgt eine Schätzung, die einen ersten Anhalt in Hinblick auf die Auswirkungen der Bauleitplanung auf Sachgüter und CO2-Emissionen gibt, die zur Planverwirklichung sicher anfallen. Materialtransport für die Infrastruktur, Verkehrsflächen und die einzelnen baulichen Anlagen habe ich nicht berücksichtigt.</p> <p>Ich gehe von eine „Mutterbodenabtrag“ auf einer Fläche ca. 60.000 m² aus. Hieraus leitet sich ein „Mutterbodenüberschuss“ von geschätzten 60.000 m² * 0,3m = 20.000 m³ ab. Aus bautechnischen Gründen ist ein Auftrag mit geeignetem Material von 60.000 m² * 0,5 m = 30.000 m³ erforderlich. Diese beiden Mengen ergeben ein Transportvolumen von 50.000 m³ Ein großer Sattelzug hat eine Ladekapazität von ca. 26 Tonnen und kann damit ca. 15 m³ je Fahrt befördern. Für das Transportvolumen sind ca. 3333 Fahrten erforderlich. Als CO2-Emission ist für den Transport mit einem Ausstoß von 34,1 g pro Tonnenkilometer zu rechnen. Wenn jeder Lkw 30 km je Fahrt zurücklegt ergibt sich für den An- und Abtransport folgende CO2-Emission:</p>	<p>Es handelt sich bei der Planung auf Bebauungsplanebene um eine Angebotsplanung. Vor diesem Hintergrund sind nur begrenzt realistische Angaben über Materialverwendung zu machen. Die Eingriffsermittlung orientiert sich an Grenzwerten bzw. beim Schutzgut Boden über die (max. zulässige Versiegelung, etc.). Die Festlegung von Materialien (ZO-Zertifizierung) ist auf Grund des angrenzenden WSG als Vermeidungsmaßnahme in Form einer Festsetzung möglich und wird geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die rechnerische Konkretisierung der CO2 Emissionen erfolgt im Umweltbericht entsprechend der Detailschärfe vorliegender Informationen bzw. Planungsabsichten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Möglichkeiten für ein Bodenmanagement werden im Rahmen der Planung geprüft. Die Hinweise über Bodenschutzinformationen werden berücksichtigt. Die Vorgaben des Bodengutachtens werden berücksichtigt.</p> <p>Die Empfehlung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

15. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

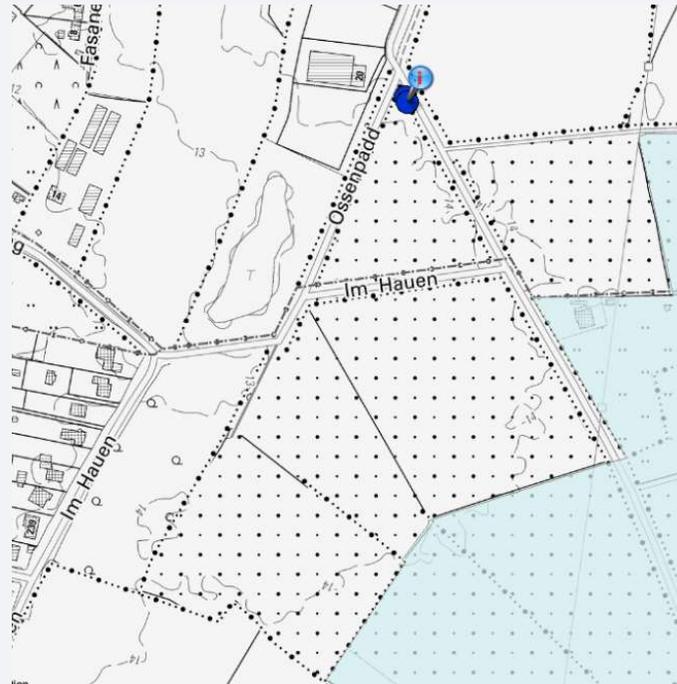


15. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Der Verbandsgraben 7d des Wasserverbandes Pinnau-Bilsbek-Gronau ist hydraulisch stark ausgelastet. Mehreinleitungen infolge der Versiegelungen für das Gewerbegebiet sind nicht zulässig. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung des Wasseranfalls bei Regenereignissen werden begrüßt. Es ist rechtzeitig, möglichst vor endgültiger Ausführungsplanung, ein Entwässerungskonzept mit der Wasserbehörde abzustimmen und einzureichen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen / Erlaubnisse, z.B. für Regenrückhaltebecken, -behandlungsanlagen (§ 35 LWG), Einleitungen in Gewässer (§ 7 WHG) und Beseitigung von Gewässern (§ 31 WHG) müssen rechtzeitig eingeholt werden.</p> <p>Ansprechpartner ist Hartwig Neugebauer, Tel- Nr.: 04121/4502-2301.</p>	<p>Das innerhalb der Gewerbegebietsfläche anfallende Niederschlagswasser wird entsprechend den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg gesammelt und dem Verbandsgraben Nr. 7d gedrosselt zugeführt. Hierzu wird einerseits das auf den Grundstücken anfallende Wasser durch Maßnahmen der Eigentümer nur in gedrosselter Form von den öffentlichen Entwässerungseinrichtungen übernommen. Andererseits wird das vorhandene Regenwasserrückhaltebecken um das notwendige Rückhaltevolumen erweitert. Entsprechende Vorabstimmungen sind mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg bereits erfolgt.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

15. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser Grundwasser</p> <p>Die. textl. Festsetzung 1.6.2 sieht u.a. Versickerungsmulden vor. Bei einer Versickerung müssen die Rahmenparameter "Durchlässigkeit des Untergrundes", "Grundwasserstände", "zur Verfügung stehende Flächengröße" und die "Gefälleverhältnisse" bekannt sein und berücksichtigt werden. Der Untergrundaufbau bei den u.a. Grundwassermessstellen deutet jedoch darauf hin, dass eine Versickerung höchstwahrscheinlich nicht realisiert werden kann. Näheres werden die ausstehenden Untersuchungen zeigen. Eine eingehende Stellungnahme ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.</p> <p>Sollten die Voruntersuchung jedoch ein positives Resultat liefern, müssen die ggf. erforderlichen Einleitungserlaubnisse nach § 9 und 8 WHG rechtzeitig von der Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft(@31 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 Landeswassergesetz) beantragt werden.</p> <p>Der u.a. Kartenausschnitt zeigt den Standort der Landesgrundwassermessstellen 3387 und 3771. Die Messstellen sind zu erhalten und zu schützen. Ggf. sollte der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Fachbereich 21 „Hydrologie, Mess- und Beobachtungsdienst“ beteiligt werden.</p>	<p>Versickerungsmulden sind aufgrund der bei den Bodenuntersuchungen vorgefundenen Bodenschichtungen aus 55 cm Oberboden mit darunter befindlichem Geschiebelehm nicht gemäß den geltenden Richtlinien rechnerisch nachweisbar. Daher sind zur oberflächennahen Ableitung des Niederschlagswassers flache Rasenmulden vorgesehen, deren sich einstellende natürliche Versickerungsrate jedoch nicht in die Hydraulik eingeht. Die Grundwasserflurabstände lägen mit überwiegend mehr als 1,30 m unter Geländeoberkante in zulässigen Bereichen, wobei aufgrund des Geschiebelehms auch mit zeitweise deutlich höher anstehendem Grundwasser gerechnet werden muss.</p> <p>Mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein ist bereits Kontakt aufgenommen worden. Die Messstelle Nr. 3771 ist bekannt, die Messstelle Nr. 3387 ist bereits im Jahre 2007 zurückgebaut worden. Die Messstelle 3771 ist nicht in das landesweite automatisierte Messstellennetz eingebunden, es werden keine Langzeituntersuchungen ausgeführt. Nach Aussage des LKN.SH besteht keine zwingende Notwendigkeit zum Erhalt der Messstelle. Sie kann auf Antrag zurückgebaut werden oder der Brunnenkopf nach Unterflur gekürzt werden.</p> <p>Im zweiten Beteiligungsschritt wird der Landesbetrieb Küstenschutz beteiligt. Die Hinweise werden in anderer Form berücksichtigt.</p>

15. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.06.2018**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Dauerhafte Drainagen sind ferner auszuschließen und Keller konstruktiv (Weiße Wanne) gegen Druckwasser abzudichten. (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB. Die textlichen Festsetzungen sollten entsprechend geändert werden.

Ansprechpartner: Herr Klümann, 04121 4502 2283

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Lage der Messstelle wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird in den Teil B Text und die Begründung aufgenommen.

Der Hinweis wird berücksichtigt

15. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Untere Naturschutzbehörde: Die Stellungnahme wird gemäß der Absprache vom 17.05.2018 bis spätestens 20.06.2018 nachgereicht.</p> <p>Schreiben vom 15.06.2018 Dem Untersuchungsrahmen wird seitens der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt. Sowohl die Gemeinde Kummerfeld als auch die Stadt Pinneberg sehen wechselseitig jeweils eine schmale Grünzäsur entlang der jeweiligen Gemeindegrenze vor. (RRB mit Grünbereich in Kummerfeld und Hundeschule, RRB und Wald in Pinneberg B-Plan 99). Dennoch wäre es wünschenswert, dass diese Grünzonen noch verbreitert werden.</p> <p>Hinweis: Ggf. unvermeidbare Eingriffe in Knickstrukturen sind gesondert bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Es wird davon ausgegangen, dass die randlichen Knicks einschl. des Knickschutzstreifens im Eigentum der Gemeinde verbleiben, damit eine fachgerechte und einheitliche Pflege gewährleistet ist. Die noch zu ermittelnden Kompensationsflächen sind im Verfahren verbindlich zu benennen und darzustellen. Die Außenbeleuchtung ist insektenfreundlich vorzusehen. Auskunft erteilt Heike Petersen Tel: 04121 4502 2269</p> <p>Gesundheitlicher Umweltschutz: Ich habe keine Anregungen. Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275</p>	<p>Die Gemeinde hält ihre Planung bei. Die Gemeinde hat sich bemüht, die vorhandenen Knicks weitestgehend zu schützen und durch Knickschutzstreifen aufzuwerten und hält die getroffenen Grünfestsetzungen somit für ausreichend.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Empfehlung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es werden derzeit Flächen in der Gemeinde Kummerfeld in Bezug auf Möglichkeiten für einen Knickausgleich geprüft. Insektenfreundliche Straßenbeleuchtung stellt eine wichtige Artenschutzmaßnahme dar und wird hinsichtlich des staubdichten Leuchtkörpers und der abstrahlenden Wirkung als Festsetzung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

16. Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume, Schreiben vom 15.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>1. Immissionsschutz Lt. Planvorentwurf wird eine schalltechnische Untersuchung beauftragt. Hinsichtlich des angegebenen Untersuchungsrahmens sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen. Die Stellungnahme hierzu erfolgt im nachfolgenden Verfahren. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass nur die DIN 4109 aus 1989 in Schl.-Holstein bauaufsichtlich eingeführt und damit noch für die Verwaltung bindend ist.</p> <p>2. Teil B – Text: Lt. Nr. I.1.2 sollen Störfallbetriebe ausgeschlossen werden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird empfohlen, Betriebsbereiche entsprechend folgendem Vorschlag auszuschließen: Vorschlag für eine textliche Festsetzung (§ 1 Abs. 9 BauNVO)³: <i>„Ausgeschlossen sind Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären.“</i></p> <p>3. Beherbergungsbetriebe sind m.E. in Gewerbegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Fraglich ist, ob entsprechende Betriebe zugelassen werden sollen. Um zu verhindern, dass sich solche Betriebe mit einem entsprechenden Schutzanspruch ansiedeln, empfiehlt sich ein entsprechender Ausschluss, beispielsweise durch nachfolgende Formulierung: <i>„Im Gewerbegebiet sind Beherbergungsbetriebe sowie Gebäude und Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO unzulässig.“</i></p> <p>4. Hinsichtlich Betriebsleiterwohnungen ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine klare Positionierung wünschenswert.</p>	<p>Die in der schalltechnischen Untersuchung² zum Bebauungsplanverfahren Nr. 18 Kummerfeld, LÄRMKONTOR GmbH, Hamburg, Dezember 2018 vorgeschlagenen Festsetzungen werden aufgenommen. Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden gemäß dem Vorschlag angepasst. Die Äußerung wird beachtet.</p> <p>Die Gemeinde möchte Beherbergungsbetriebe nicht grundsätzlich ausschließen. Sie hält die getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz gegen Außenlärm gemäß DIN 4109 und den dort formulierten Anforderungen an die Luftschalldämmung für ausreichend. Die Äußerung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Betriebsleiterwohnungen können laut Aussage des Lärmgutachters in gesamten Gewerbegebiet unter Beachtung der Festsetzungen zugelassen werden. Die Gemeinde möchte hier keine weiteren Einschränkungen treffen. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

² Schalltechnische Untersuchung² zum Bebauungsplanverfahren Nr. 18 Kummerfeld, LÄRMKONTOR GmbH, Hamburg, Dezember 2018

³ REDEKER / SELLNER / DAHS; Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO;

17. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 09.07.2018**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.—H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Kummerfeld ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Ordnungsraum um Hamburg und liegt auf der Siedlungsachse (Hamburg Eidelstedt) - Halstenbek - Pinneberg - Uetersen/Tornesch - Elmshorn. Durch die städtebauliche Verflechtung mit Pinneberg nimmt die Gemeinde an der Entwicklung des Mittelzentrums teil (Ziff. 5.6 Regionalplan I).

Die geplanten Flächenentwicklungen entsprechen dem Gewerbe-flächenentwicklungskonzept der Stadt - Umlandkooperation (SUK) Pinneberg aus dem Jahr 2009.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Kummerfeld keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Auf die Stellungnahme des Kreises Pinneberg vom 29.05.2018 weise ich ergänzend hin und bitte, dementsprechend den weiteren Planungs- und Vermarktungsprozess in enger Abstimmung mit dem Mittelzentrum Pinneberg vorzunehmen und die Zusammenkünfte der interkommunalen SUK Pinneberg zur zeitnahen Information der kommunalen Partner zu nutzen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde befindet sich in Abstimmung mit Stadt Pinneberg. Das letzte Treffen hat am 11.04.2018 stattgefunden. Sie nimmt auch an den Zusammenkünften der SUK teil.

Der Empfehlung wird gefolgt.

18. Schleswig Holstein Netz AG, Schreiben vom 24.05.2018 ergänzt 12.12.2018**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

Achtung Hochspannung 110 kV betroffen! Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Hochspannungsanlagen (110 kV) befinden. Für diese Anlagen erhalten Sie im Nachgang eine gesonderte Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG, Team Freileitung, Telefon 04331/18-2607. Bis zum Erhalt dieser Stellungnahme sind sämtliche Arbeiten im Bereich der Hochspannungsanlagen (110 kV) untersagt.

Anlagen: Die Anlagen werden dem Amt Pinnau zugeleitet.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und in der Ausbauplanung berücksichtigt.

19. Schleswig-Holstein Netz AG Leitungsauskunft, Schreiben vom 11.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz AG. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf.</p> <p>Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind größere Abstände zur Leitungsachse erforderlich, welche im Einzelfall von der Schleswig-Holstein Netz AG ermittelt werden.</p> <p>Anlagen: Die Anlagen werden dem Amt Pinnau zugeleitet.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Unterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen und im Rahmen der Ausbauplanung beachtet.</p> <p>Die nachstehenden Hinweise werden berücksichtigt.</p>

19. Schleswig-Holstein Netz AG Leitungsauskunft, Schreiben vom 11.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Abb. Maststandorte

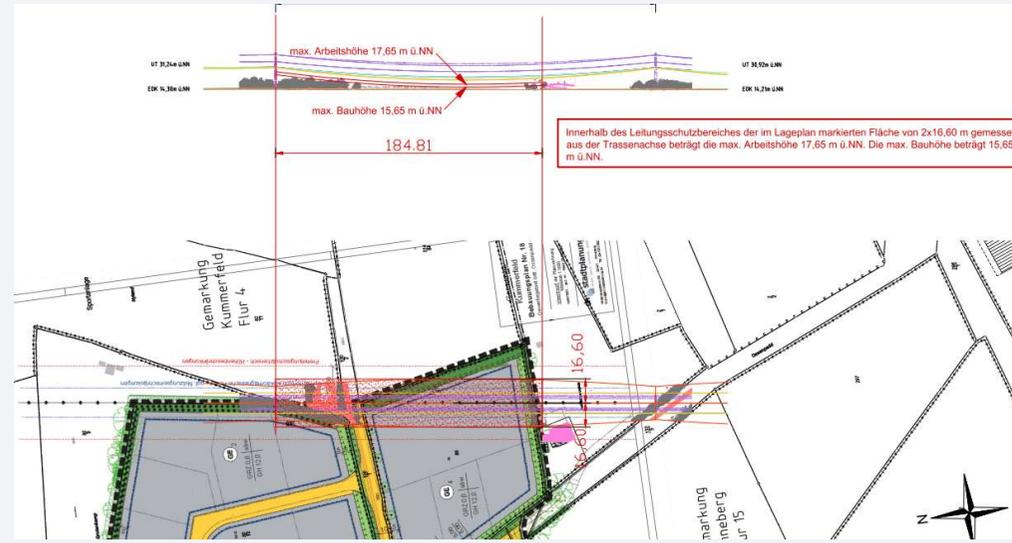


19. Schleswig-Holstein Netz AG Leitungsauskunft, Schreiben vom 11.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Abb. Arbeitshöhen Süd

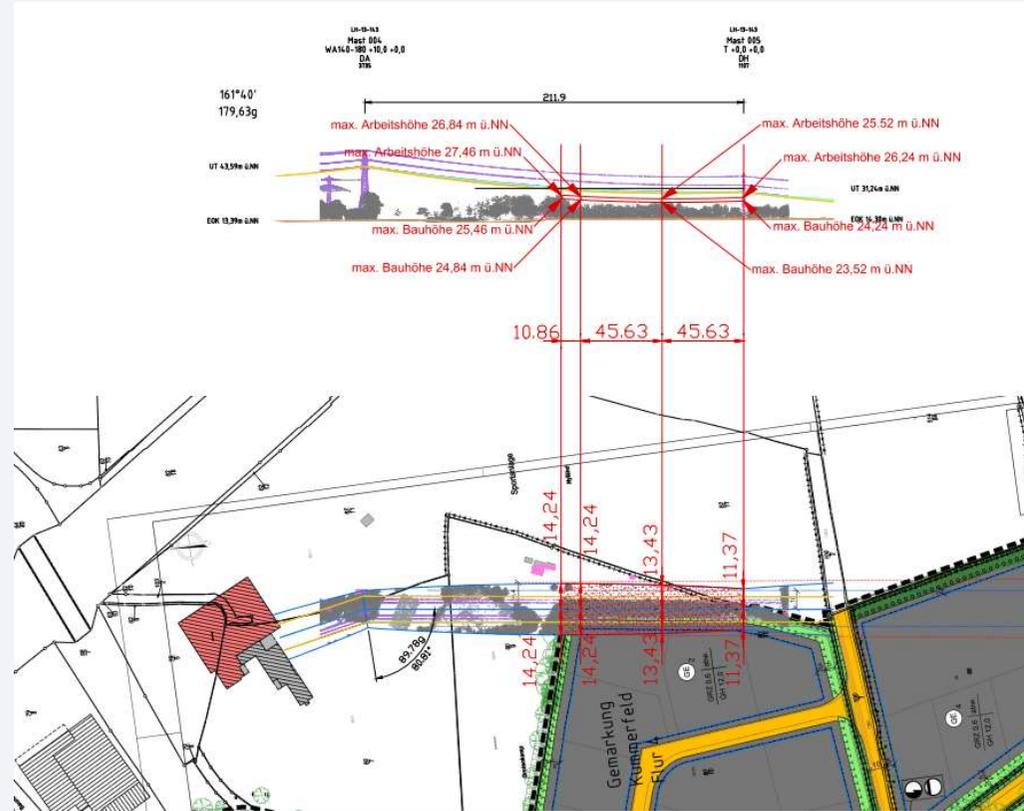


19. Schleswig-Holstein Netz AG Leitungsauskunft, Schreiben vom 11.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Detail Nord

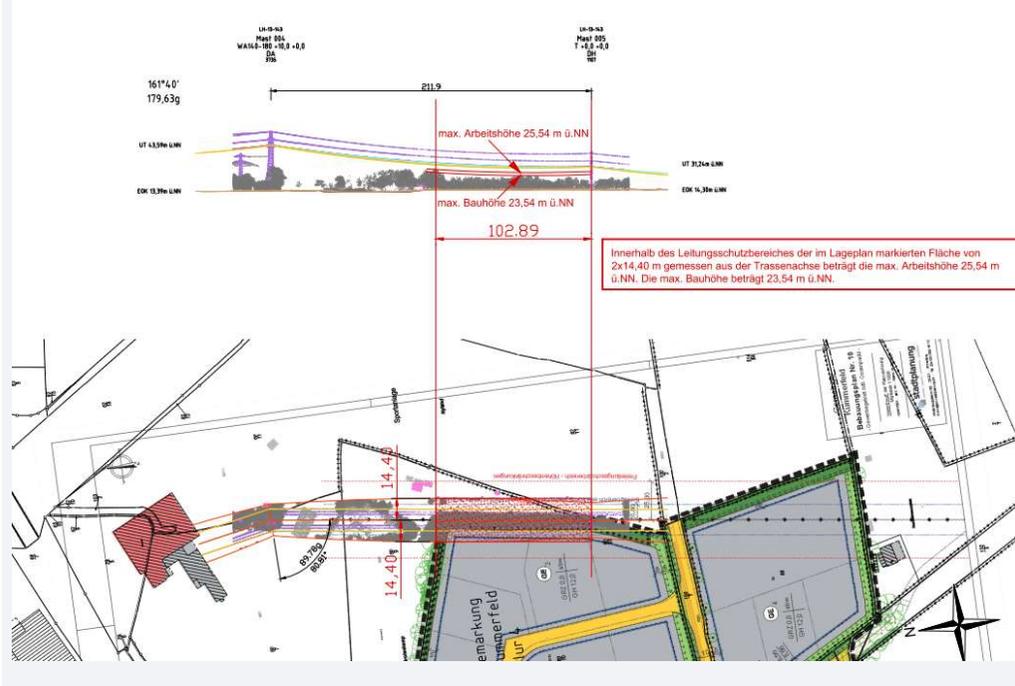


19. Schleswig-Holstein Netz AG Leitungsauskunft, Schreiben vom 11.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Abb. Arbeitshöhen – Nord

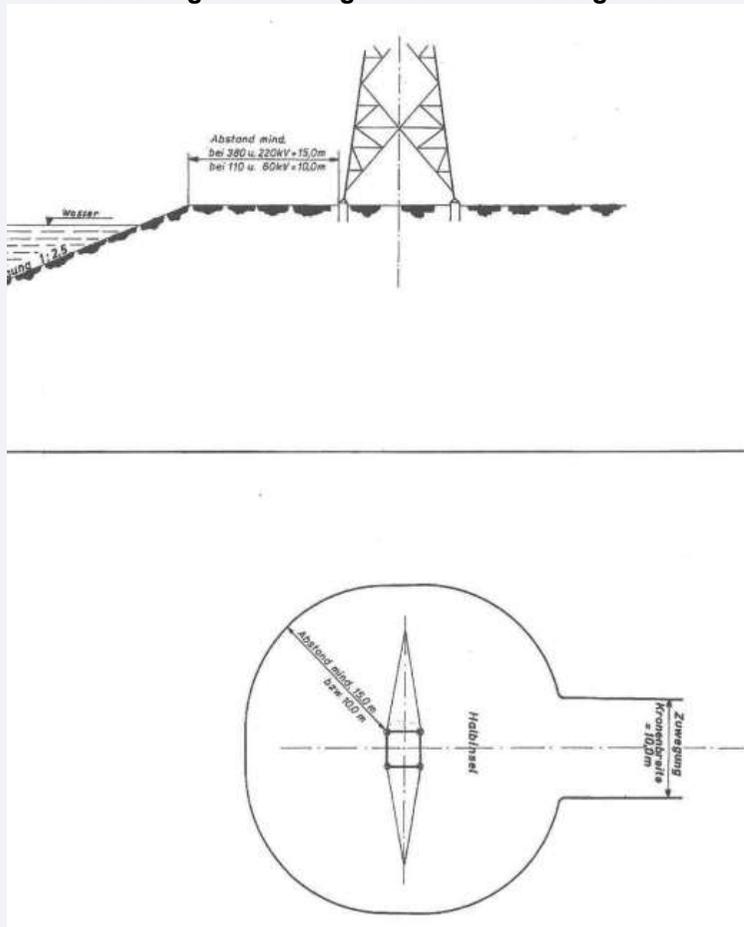


19. Schleswig-Holstein Netz AG Leitungsauskunft, Schreiben vom 11.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Abb. Sicherung der Leitungsmasten im Abbaugebiet



C. Von der Öffentlichkeit wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben

Veranstaltung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 17.04.2018 in der Feuerwache Kummerfeld, Bornbarg 16a

Aufgestellt: 13.02.2019

Hindenburgdamm 98 . 25421 Pinneberg
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de



gez.
Dipl. Ing. Dorle Danne
Dipl. Ing. Anne Nachtmann